

Was ist DAC 6?

DAC 6 ist die fünfte Änderung der EU-Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Richtlinie 2018/822/EU). Es wurde durch ein Gesetz vom 25. März 2020 in luxemburgisches Recht umgesetzt. Diese Richtlinie ist am 25. Juni 2018 in Kraft getreten und erfordert die Offenlegung von grenzüberschreitenden Vereinbarungen durch EU-Intermediäre, die bestimmte Kriterien (sogenannte „Marker“) erfüllen und als potenzielles Risiko für Steuerhinterziehung angesehen werden.

Die offengelegten Informationen werden dann automatisch zwischen den EU-Mitgliedstaaten ausgetauscht.

Welche Vereinbarungen sind zu melden?

Alle grenzüberschreitenden Vereinbarungen, die mindestens ein Kriterium von den in der Gesetzgebung festgelegten („Marker“) erfüllen, müssen gemeldet werden.

Eine grenzüberschreitende Vereinbarung ist eine Vereinbarung, die entweder mehr als einen EU-Mitgliedstaat oder einen EU-Mitgliedstaat und einen Drittstaat betrifft.

Welche Auswirkungen hat dies auf die EFG Bank (Luxembourg) SA?

Wenn die Bank die Definition eines Intermediärs im Sinne der Gesetzgebung erfüllt, entweder als Promoter oder als Dienstleister, ist sie verpflichtet, den luxemburgischen Steuerbehörden eine Beschreibung der zu meldenden grenzüberschreitenden Vereinbarungen sowie Informationen zu Ihrer Identität zu übermitteln.

Die luxemburgischen Steuerbehörden tauschen dann die erhobenen Informationen automatisch mit den Steuerbehörden aller anderen EU-Mitgliedstaaten über eine gemeinsame zentralisierte Datenbank aus.

Wer hat eine Meldepflicht?

Die Hauptmeldepflicht liegt beim EU-Intermediär, der an der Vereinbarung beteiligt ist.

Wenn der Intermediär an das Berufsgeheimnis und die Vertraulichkeit gebunden ist, muss die Meldepflicht von einem anderen EU-Intermediär übernommen werden (sofern relevant).

Wenn kein anderer Intermediär an der Erfüllung der Vereinbarung beteiligt ist, liegt die Meldepflicht beim Steuerpflichtigen.

Wie wirkt sich das auf Sie aus?

Abhängig von Ihrer eigenen Steuergesetzgebung können die von einer grenzüberschreitenden Gestaltung „betroffenen Steuerzahler“ (Sie), die von der Bank gemeldet wurden, dazu angehalten werden, in ihrer eigenen Steuererklärung die Referenznummer(n) anzugeben, die der Bank von den luxemburgischen Steuerbehörden zugeteilt wurde(n).